

schaft finden. – Lutz F e n s k e , Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen (S. 693–726), belegt die Aufstiegschancen nichtadliger Familien durch qualifizierte Dienste mit Beispielen aus dem Braunschweiger Raum im 12. und 13. Jh. – Roger S a b l o n i e r , Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum (S. 727–745), beschreibt Veränderungen in der hochma. Gesellschaft als Voraussetzungen für die Dorfbildung, die ab 1300 durch die Ausbildung einer starken dörflichen Autonomie verfestigt wird. – Den stattlichen Band beschließt ein von Eva G e u s s und Heidi K r e i c h erstelltes Schriftenverzeichnis des Jubilars. D.J.

Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner. Hg. vom Historischen Seminar der Universität Hannover, Göttingen 1983, Vandenhoeck und Ruprecht, 316 S., 1 Abb., DM 78. – Aus dieser Gedächtnisschrift für den 1978 verstorbenen Hannoveraner Mediävisten Joachim Leuschner sind folgende Arbeiten zur ma. Geschichte anzuzeigen: Gottfried S c h r a m m , Fernhandel und frühe Reichsbildungen am Ostrand Europas. Zur historischen Einordnung der Kiever Rus' (S. 15–39), stellt den Fernhandel als das entscheidende Element für das Zustandekommen des Kiever Reiches heraus. – August N i t s c h k e , Der mißhandelte Papst. Folgen ottonischer Italienpolitik (S. 40–53), schließt aus Prozessen in Rom und Ravenna zur Zeit Ottos I. und Ottos III. und aus den dort verhängten Strafen, daß im ehemaligen Exarchat griechisches Recht angewandt wurde und die Bevölkerung sich Mitte des 10. Jh. noch als Teil des byzantinischen Reiches verstanden habe. Bei dieser pointiert vorgetragenen These ist zu bedenken, daß Blendung und Aufhängen als Strafe für Hochverrat – darauf stützt sich der Vf. besonders – keine Spezialität griechischen Rechts war, sondern auch nördlich der Alpen praktiziert wurde, wie der Fall des Erzbischofs Herold von Salzburg (955) zeigt. – Heinrich S c h m i d t , Rechtsaufzeichnung und landesgemeindliche Bewegung im hochmittelalterlichen Ostfriesland. Überlegungen zur Entstehungsgeschicht des „Brokmerbriefs“ im späten 13. Jahrhundert (S. 54–74), setzt die Entstehung des Brokmerbriefes, einer Rechtsaufzeichnung, die nicht altes Gewohnheitsrecht, sondern neues Recht fixiert, mit den Aufständen in Friesland gegen den Bischof von Münster in den 70er Jahren des 13. Jh. in Verbindung. – Klaus M i l i t z e r , Grundstücksübertragungen im Kölner Hachtbezirk im 13.–15. Jahrhundert (S. 75–91): Die Schreinsbuchführung im Hachter Bezirk, dessen Grund und Boden ursprünglich zum erzbischöflichen Palast gehörte, läßt sich im Vergleich zu den übrigen Kölner Schreinsbezirken erst spät nachweisen. – Katharina C o l b e r g , Der Eid des Königs. Kaiser Siegmund und das Schwurverbot (S. 92–118), wertet die gedruckten Quellen der Regierungszeit Kaiser Sigismunds aus, der in seiner langen Regierungszeit häufig schwor, aber einen genauen Unterschied zwischen Eid und Versprechen machte. – Dieter N e i t z e r t , Wilhelm Kircher aus Konstanz. Ein Jurist auf dem Basler Konzil (S. 119–134), beschreibt das Leben des Konstanzer Juristen und sein Wirken auf dem Basler Konzil, soweit das bei der schwachen Überlieferung möglich ist. – Barbara K r o e m e r , Über Rechtsstellung, Handlungsspielräume und Tätigkeitsbereiche von Frauen in spätmittelalterlichen Städten (S. 135–150), geht der Frage nach, wieweit die Stellung der Frau in der Gesellschaft durch ihre Arbeit bestimmt wurde. – Den Band beschließt ein Schriftenverzeichnis Leuschners (S. 309–315). D.J.